

	Titelliste
1.	Festschrift Karl-Heinz Danzl (RZ 2018, 63) , RZ - Österreichische Richterzeitung Johann Höllwerth

[null](#)

Dokument 1 von 1

RZ - Österreichische Richterzeitung



RZ 2018, 63

Heft 3 v. 15.03.2018

Rezension

Festschrift Karl-Heinz Danzl

Johann Höllwerth

Hrsg von Christian Huber, Matthias Neumayr und Wolfgang Reisinger, MANZ Verlag Wien, Fester Einband XIV, 2017, ISBN: 978-3-214-03302-6, 756 Seiten, EUR 154,-.

Karl-Heinz Danzl erhielt zu seinem 65. Geburtstag von den Herausgebern Univ.-Prof. Dr. *Christian Huber*, Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr* und Dr. *Wolfgang Reisinger* eine Festschrift überreicht, die diesen Namen wahrlich verdient. Der Geehrte war zuletzt Senatspräsident des für Verkehrsunfallrecht zuständigen 2. Senats und ist einem breiten Publikum besonders als Schriftleiter der Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) sowie als Referent der schadenersatzrechtlichen Judikatur des OGH bekannt. Dem entsprechend befassen sich viele der insgesamt 45 Beiträge der Festschrift mit schadenersatzrechtlichen Themen; geliefert haben diese insgesamt 51 (Co-)AutorInnen, die sich aus (Höchst-)Richtern, Professoren mit zumeist einem Schwerpunkt im Schadenersatz-, Privatversicherungs- und/oder Zivilprozessrecht sowie Praktikern aus nahezu allen juristischen Tätigkeitsbereichen rekrutieren. An dieser Stelle kann naturgemäß nicht jeder Beitrag detailliert vorgestellt werden; die folgende Auswahl ist allein den subjektiven Interessen des Rezensenten geschuldet und die namentlich nicht genannten Autoren mögen dies großmütig entschuldigen:

Ermacora/Gleirscher schreiben "Zur Wegehalterhaftung im alpinen Gelände" und erörtern dabei "Haftungsrechtliche Problemstellungen im Kontext der Errichtung von "Themenwegen". Der Beitrag trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tourismus- und Freizeitwirtschaft längst das Potenzial der gezielten Vermarktung von Wegen als touristischen Konsumartikel für ganze Regionen erkannt hat. Mit der Nutzung solcher, bis in hochalpine Bereiche führender Wege sind selbstverständlich auch vielfältige Risiken verbunden, die zahlreiche Haftungsfragen aufwerfen. Wer etwa ist der potenziell haftpflichtige Wegehalter eines derartigen Themenwegs, welcher Sorgfaltsmaßstab ist maßgeblich und welche Bedeutung hat dabei die aus gezielter Bewerbung resultierende Nutzungssteigerung? Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass der Veranstalter eines Themenweges gemeinsam mit dem bisherigen Wegehalter zum Mithalter eines Weges wird und solidarisch mit diesem haftet, wenn er dessen Wartung und Instandhaltung (mit)finanziert. Da ein Themenweg idR den Bekanntheitsgrad und damit die Nutzungsfrequenz eines Weges erheblich steigert, sollte - so die Autoren - mit der Widmungsänderung tendenziell auch eine Erhöhung der Haftungsstandards einhergehen. Betreiber von Themenwegen werden sich künftig mit diesen Überlegungen auseinandersetzen und damit - bis zur ersten einschlägigen Rsp - ihre Haftungsrisiken beurteilen müssen.

Hinteregger befasst sich mit "Trauerschmerzensgeld und dem Anspruch auf immateriellen Schadenersatz im österreichischen Recht", einem Thema mit ungebrochener Aktualität. Der Beitrag setzt sich eingehend und kritisch mit der Grundsatzentscheidung 2 Ob 84/01v auseinander und verlangt von der Rsp - angesichts der

Höllwerth, Festschrift Karl-Heinz Danzl, RZ 2018, Seite 63

Untätigkeit des Gesetzgebers - eine neuerliche und eingehende Beschäftigung mit dem Trauerschmerzensgeld. Die Autorin erkennt einen grundlegenden Wertewandel in Bezug auf den Ersatz des immateriellen Schadens, der sich in den letzten Jahrzehnten in der Gesellschaft vollzogen habe und der in der Rechtsordnung angeblich auch deutlich zum Ausdruck komme. Befreie man die vom OGH für den Zuspruch von immateriellem Schadenersatz vorgenommene Rechtsanalogie vom vermeintlich nicht gerechtfertigten Erfordernis des schweren Verschuldens, so könne sich - nach Meinung der Autorin - ein flexibles Instrument gewinnen lassen, mit dem auch aktuelle Fälle lösbar sein sollten, wie etwa jener einer erst nach 25 Jahren aufgefliegenen Kindesvertauschung kurz nach der Geburt. Tatsächlich werden sich künftig wohl Fragen nach einem Anspruch auf Trauerschmerzensgeld vermehrt auch auf

vertraglicher Grundlage, insbesondere bei Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritten, etwa Behandlungsverträgen, stellen, womit dieses Beitragsthema weiterhin interessant bleiben wird.

Auch *Karner* bilanziert die "Ersatzfähigkeit von Schock- und Trauerschäden". Er zeigt zunächst die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Schockschäden und Trauerschmerzen auf und behandelt dann spezifische Einzelaspekte, wie den maßgeblichen Angehörigenbegriff, den Ersatz bei schweren Verletzungen und akuter Lebensgefahr naher Angehöriger sowie das Mitverschulden und das Dienstgeberhaftungsprivileg. Schließlich kommen auch Höhe und Bemessung der Entschädigung zur Sprache.

Bernat prüft, wie sich "medizinisch nicht indizierte ärztliche Eingriffe und Entgeltfortzahlung" miteinander vertragen. Der Autor kommt dabei zum Ergebnis, dass das Vorliegen einer medizinischen Indikation nach der im Krankenversicherungsrecht anerkannten Formel von der "Regelwidrigkeit und Behandlungsbedürftigkeit" zu beurteilen sei. Schönheitsoperationen, die in den Einzugsbereich des ÄstHOpG fallen, und Schwangerschaftsabbrüche, seien demnach nicht medizinisch indiziert und auch Lebendorganspenden dienen nicht der Behandlung einer "Regelwidrigkeit". Sei der Arbeitnehmer infolge solcher Eingriffe arbeitsunfähig, habe er auf der Grundlage der §§ 8 Abs 1 AngG, 2 Abs 1 EFZG, 1154b Abs 1 ABGB keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Einen Grenzfall stelle dabei die In-Vitro-Fertilisation dar, die aufgrund von Unfruchtbarkeit der Wunschmutter ohne die Zuhilfenahme gespendeter Keimzellen vorgenommen werde. Obwohl diese Sterilitätstherapie de lege lata nicht als Krankenbehandlung iSd §§ 120, 133 ASVG anerkannt sei, würden überwiegende Gründe dafür sprechen, sie im Recht der Entgeltfortzahlung als Heileingriff zu bewerten.

Spickhoff erläutert auf der Grundlage des deutschen Rechts "die Haftung des (psychiatrischen) Gerichtssachverständigen". Einschlägig ist dabei § 839a Abs 1 BGB, wonach ein gerichtlicher Sachverständiger für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erstattetes Gutachten haftet und zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht. Diese - von der österreichischen Rechtslage durchaus abweichende - Regelung soll den Konflikt lösen zwischen den Interessen des Gerichtssachverständigen, der im Prinzip einer öffentlichen Aufgabe nachkommt, einerseits und jenen der am Prozess beteiligten Parteien andererseits. Dem Sachverständigen soll ein gewisser Freiraum erhalten bleiben, den er benötigt, um sein Gutachten unabhängig und ohne Druck einer möglichen Haftung erstatten zu können.

Ertl leistet einen Beitrag "zur Fälligkeit und zum Anerkenntnisverbot in der Haftpflichtversicherung" und setzt sich dabei kritisch mit der Entscheidung 7 Ob 110/15t auseinander, die er als eine der wichtigsten des Jahres 2015 bezeichnet. Danach führt ein bloß deklaratives Anerkenntnis des Versicherungsnehmers nicht zur Umwandlung seines Anspruchs gegen den Versicherer in einen Geldleistungsanspruch (§ 154 Abs 1 VersVG) und das vertragliche Anerkenntnisverbot nach § 154 Abs 2 VersVG bezieht sich (wie bisher) ebenso wenig auf deklarative Anerkenntnisse.

Fucik beschäftigt sich mit der "Rechtsverfolgung gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer im Konkurs des Versicherten" und leistet dabei zugleich eine Arbeit zu den Grenzen der einheitlichen Streitpartei. Der Autor versucht dabei die Rsp zu widerlegen, nach welcher nach Insolvenzeröffnung gegenüber den KFZ-Haftpflichtversicherten auch das Verfahren gegen den Versicherer unterbrochen sein soll.

Reisinger beleuchtet ein auch schon in Österreich zu bedrückender Realität gewordenen Thema, nämlich "das Auto als Waffe" und in diesem Kontext den "Opferschutz im Zeichen von Amok und Terror", der auch einer ländervergleichenden Untersuchung unterzogen wird. Dabei spielen für Opfer in Österreich die Regeln über die (echte bzw ermöglichte) Schwarzfahrt und jene des Verkehrsoferentschädigungsgesetzes eine wichtige Rolle.

Salficky schreibt über "Konkurrierende Deckungsansprüche bei der Versicherung für fremde Rechnung", also einer gewissen Konfliktsituation in der Sachversicherung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Vertragspartner des Versicherers (Versicherungsnehmer), der die Prämienzahlungen leistet, vom Träger des versicherten Interesses (Versicherten) verschieden ist. Die dabei maßgeblichen Regelungen (§§ 75 f VersVG) führen zu einer Rollenspaltung mit der Möglichkeit einer konkurrierenden Geltendmachung des Deckungsanspruchs durch widersprechende Verfügungen. Der Autor zeigt die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auf, die der Auflösung dieser "verwickelten Verhältnisse" dienen. Enthält weder das Gesetz noch der Versicherungsvertrag eine Regelung, so ist der Weg der Lösung konkurrierender Deckungsansprüche strittig. Der Autor zeigt die bislang vertretenen Lösungswege auf und schließt sich selbst dem Prioritätsprinzip an.

Bachmeier hat sich "Smartwatches, Smartglasses, sonstige Wearables und das Handy-Verbot" zum Thema genommen. Der Beitrag widmet sich der in Deutschland und Österreich geltenden Rechtslage für die Nutzung IT-gestützter, persönlicher Kommunikationssysteme bei der Teilnahme im Straßenverkehr und zeigt die Schwierigkeiten einer zufriedenstellenden juristischen Erfassung moderner technischer Entwicklungen.

Janezic erörtert ein besonders aktuell anmutendes Thema, nämlich die Rechtslage um "Drohnen in Österreich". Die unbemannten Luftfahrzeuge haben sich angesichts ihrer technischen Möglichkeiten der Miniaturisierung und der leistungsstärkeren Akkutechnologie beachtlich entwickelt und sind inzwischen auch beliebter Gegenstand privater Nutzung. Der Autor weist die vornehmlich nach den technischen Fähigkeiten des Fluggeräts differenzierte geltende Rechtslage aus, zeigt Defizite der Regulative auf nationaler Ebene auf und wagt auch Ausblicke auf künftige (europarechtliche) Entwicklungen.

Diese kurze Darstellung einer kleinen Auswahl der in der FS *Danzl* enthaltenen Beiträge soll Anreiz für eine eingehende Lektüre sein, die auch die aus Platzgründen nicht namentlich angesprochenen Beiträge einschließt, auf deren Sammlung der Geehrte und die Herausgeber mit Recht stolz sein dürfen. Das Werk liefert insgesamt einen weiten, auch nach Deutschland, in die Schweiz sowie nach Slowenien reichenden und durchwegs lesenswerten Ausblick auf aktuelle Fragestellungen insbesondere des Schadenersatz-, Medizinhafungs-, (Sozial-)Versicherungs-, Verkehrs- und Verfahrensrechts.

Lizenziert von der Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH für LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & CO KG